



**II-1098** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE**

Z. 70 0502/55-Pr.2/87

Wien, 30. Juni 1987

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

**343 / AB**  
**1987 -07- 0 1**  
**zu 360 / J**

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Freda Blau-Meissner und Kollegen vom 13. Mai 1987, Nr. 360/J, betreffend Verschärfung des Dampfkessel-Emissionsgesetzes, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.

Das Dampfkessel-Emissionsgesetz enthält bis jetzt keine Bestimmungen, die eine ständige (dynamische) Anpassung der einmal behördlich festgesetzten anlagenspezifischen Emissionsgrenzwerte an die fortschreitenden Entwicklungen der Rauchgasreinigungstechnologie vorschreiben. Dieser Mangel ist zwar aus dem Stand des Umweltbewußtseins zur Zeit der Entstehung des Gesetzes, in den Jahren 1978 bis 1980, unter dem Aspekt erklärlich, daß eine solche Anpassungsverpflichtung immerhin einen Eingriff in "wohlerworbene Rechte" bedeutete. Die Behebung dieses Mangels wird aber heute unter dem Eindruck des Waldsterbens und infolge des sich entwickelnden Umweltbewußtseins großer Bevölkerungsschichten immer stärker gefordert.

Vorrangiges Ziel des nun unter dem Titel "Luftreinhaltegesetz für Dampfkesselanlagen" (LRG-K) vorliegenden Gesetzesentwurfes ist es, künftig die Emissionen aller ihm unterliegenden Dampfkesselanlagen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend anzupassen.

Dafür sollen folgende Grundsätze gelten:

- die Anpassungspflicht ist unmittelbar im Gesetzesentwurf statuiert;
- Die Anpassungspflicht soll für alle Anlagen, "Altanlagen" eingeschlossen, gelten;
- die erstmalige Anpassung erfolgt innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten der 1. Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen, die eine weitergehende Reduzierung der Grenzwerte, vor allem bei Staub und Schwefeldioxid bringen wird, womit ein rascher Umwelteffekt zu erwarten ist;
- weitere Anpassungen sind bereits auf Grund künftiger Verordnungen innerhalb von 8 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung durchzuführen.

Der gegenständliche Gesetzesentwurf ist zusammen mit der zu erwartenden 1. Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen, mit der die Emissionsgrenzwerte neuerlich dem Stand der Technik angepaßt werden, die Voraussetzung dafür, daß die aus Kesselanlagen stammenden Emissionen bis 1991 bei Staub auf rund 2.000 t, bei SO<sub>2</sub> auf rund 20.000 t und bei NO<sub>x</sub> auf rund 12.000 t reduziert sein werden.

#### Zu 2.

Mit der Vollziehung des Dampfkessel-Emissionsgesetzes ist gemäß § 14 dieses Gesetzes der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheit und Umweltschutz, für Verkehr und für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

Seit dem Inkrafttreten der Novelle zum Bundesministeriengesetz 1986 ist zur Erlassung dieser Verordnung der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig, der jedoch das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie herzustellen hat.

- 3 -

Demzufolge wäre die Regierungsvorlage vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten einzubringen.

Zu 3.

Die auf Grund des Dampfkessel-Emissionsgesetzes durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nach dem jeweiligen Stand der Technik festgelegten Grenzwerte für luftverunreinigende Stoffe gelten grundsätzlich auch für sogenannte Altanlagen (Anlagen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits bewilligt oder in Betrieb waren), doch sind deren Emissionen auf Grund gesetzlicher Übergangsbestimmungen grundsätzlich mit dem Doppelten der Werte zu begrenzen.

An dieser Regelung wird in dem vorliegenden Gesetzesentwurf vorläufig festgehalten. Seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie besteht jedoch in diesem Zusammenhang die Forderung nach einer weitergehenden Reduktion der Emissionen aus Altanlagen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, somewhat abstract set of loops and lines, positioned in the lower right quadrant of the page.